

hineingebracht worden. Ich bin daher auch ganz außer Stande, selbst nur über das factische Verhältniß Auskunft zu geben, indem in der Petition durchaus keine Veranlassung gegeben war, über die Sachlage in dieser Hinsicht Erörterungen anzustellen. Es läßt sich also nicht einmal absehen, ob wirklich eine Beschwerde der betreffenden Betheiligten dergestalt vorhanden ist, daß ihr durch die Stellung eines ständischen Antrags Abhülfe geschafft werden müßte. Im Principe ist es übrigens nicht unrichtig, daß in solchen Fällen, wo Concession aus einem, zum Theil wenigstens aus dem öffentlichen Rechte fließenden Grunde gegeben werden muß, Gebühren entrichtet werden. Und das ist auch nicht geradezu bestritten worden; daß sie aber erheblich seien, muß ich bezweifeln, da die Berichtserstattung nicht mehr stattfindet, sondern der Justizbeamte die Concession erteilt. Es könnten sich also die Gebühren nur auf ein Unbedeutendes beschränken.

v. P o s e r n: Auch ich halte es für Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag nicht hierher gehört; denn selbst die Beschwerdeführer haben sich über die Kosten und Stempelgebühren nicht besonders beschwert. Es erscheint sogar der Antrag in seiner Allgemeinheit gefährlich, und ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, daß er, wenn er nicht davon abgehen will, lieber eine Petition darüber einbringe, damit die Kammer durch einen besondern Deputationsbericht darüber in den Stand gesetzt werde, seinen ausgesprochenen Wunsch im gehörigen Lichte zu erkennen und einer sorgfältigern Prüfung, als es jetzt möglich ist, zu unterwerfen. Er hat seinen Antrag nicht allein auf die Städte beschränkt, sondern auf alle Orte ausgedehnt, wo gutherrliche Rechte in Frage kommen. Ich gestehe, daß ich vorsichtig geworden bin mit Bewilligung solcher Anträge, und daß ich mir vorgenommen habe, dergleichen Officialien gar nicht mehr, oder doch nur mit seltenen Ausnahmen zu bewilligen. Wohin führt es zuletzt, wenn für alle und jede Person die Gerichte unentgeltlich arbeiten sollen? Wer soll die Kosten bezahlen? Die Staatscasse und immer wieder diese, — und die Gerichtsherrn; denn Letztere können doch wahrlich ihren Gerichtsverwaltern noch mehr Lasten nicht aufbürden wollen. — Alles muß ein gewisses Maß und Ziel haben. Das Maß hierbei ist aber wahrlich schon überschritten; denn die Liste der Officialarbeiten für die Unterbehörden ist ohne Ende, und wollten wir die betreffenden Rechnungen nachsehen und mit den frühern vergleichen, so würde sich ein gewaltiges Deficit herausstellen. Aus diesen Gründen werde ich gegen den Antrag stimmen.

Domherr D. G ü n t h e r: Es scheint hier ein Mißverständnis obzuwalten. Bei den Patrimonialgrundherren, den Privatisten, und von diesen ist hier allein die Rede, ist es wohl nie vorgekommen, daß sie für die von ihnen erklärte gutherrliche Erlaubniß zu Errichtung eines neuen Hauses Sporteln genommen hätten, oder daß dergleichen von den Gerichtsverwaltern liquidirt worden wären. Ich bin selbst lange Gerichtsverwalter gewesen und habe, wenn für einen Hausbau Concession verlangt wurde, dem Gerichtsherrn stets Nachricht davon gegeben und ihn ersucht, seine Einwilligung dazu zu erteilen. Er hat sie erteilt und dies ist in das Protokoll bemerkt worden; aber daß dafür das Aller-

geringste liquidirt worden wäre, ist mir nicht bewußt. Auch würde in dem gegenwärtigen Falle, wo von der Befugniß oder der Verbindlichkeit einer mittelbaren Stadt die Rede ist, die ganze Frage nicht vorgekommen sein, wenn hier nicht verschiedene Behörden da wären, durch deren Hand die Sache geht. Daß Sporteln bezahlt werden müssen an die obrigkeitlichen Behörden, für angestellte Erörterungen u. s. w., das versteht sich von selbst. Es fragt sich aber, ob dergleichen Gebühren an den Grundherrn und seinen Stellvertreter bezahlt werden sollen. Wenn eine Anzeige an die fiscalische Behörde durch den Rent- oder Justizamtmann gemacht wird, oder, da der Letztere Seiten des Finanzministeriums perpetuirlichen Auftrag hat, wenn dieser die Concession ohne Weiteres erteilt, so ist es gerade eben so, als ob der Grundherr selbst diese Erklärung gäbe. Darf nun der Privatgrundherr für die Ertheilung seiner Erklärung, daß er keine Veranlassung finde, dem Baue zu widersprechen, nicht liquidiren, so sollte auch der Staat seine Beamten nicht dafür bezahlen lassen. Und so scheint der Antrag des Herrn Bürgermeister Wehner sich ungemein zu empfehlen. So viel wenigstens ist gewiß, daß er dem Interesse der Patrimonialgerichtsverwalter, geschweige dem der Gerichtsherrn nicht im Mindesten entgegentritt.

v. P o s e r n: Ich habe keineswegs gesagt, daß der Gutsherr für sein Fiat Sporteln erhalten solle; aber es sind allerdings hier die Rechte der Gerichtsverwalter, wenn sie die Sporteln beziehen, oder, wo dies nicht der Fall, der Patrimonialgerichtsherrn und ihrer Gerichte in Frage, nämlich diese Letztern treten dann in die Kategorie der Stadträthe in unmittelbaren Städten, die auch für die hierbei nöthigen Erörterungen gesetzmäßig liquidiren, wie dies bereits Herr Bürgermeister Hübler erwähnt hat. Dies habe ich gemeint. Es ist mir aber nicht eingefallen, daß ich das Recht hätte, Sporteln für meine eigne Person zu verlangen, und wenn ich es hätte, würde ich es nicht ausüben.

Bürgermeister Schill: Es will mir scheinen, als wenn Herr D. Günther das gutherrliche Verhältniß nicht von dem Gesichtspunkte aufgefaßt habe, wie es aufzufassen ist. Der Gutsherr liquidirt nicht, sondern der Gerichtsverwalter, der in seinem Namen das Gericht verwaltet; dieser sportulirt für die Registratur, die er aufseht über die Erklärung des Gerichtsherrn. Es scheint aber über den vorliegenden Gegenstand hinauszugehen, wenn man weiter in die Frage eingehen will, ob für die Ertheilung des Rechtes selbst, oder für die polizeiliche Erörterung, wie gebaut werden soll, liquidirt werden müsse. Mir scheint es, daß für die Ertheilung des Rechtes zu liquidiren ist, denn diese geschieht im Interesse des Ansuchenden; aber die Erörterung der Fragen, wie gebaut werden soll, geschieht lediglich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, oft gegen das Interesse des Bauenden, und nun dürfte sich fragen, ob, wenn die Kosten wegfallen sollen, nicht gerade dies Letzte zu streichen wäre.

Secretair v. B i e d e r m a n n: In Bezug auf die letzte Rede des Herrn D. Günther habe ich zu bemerken, daß die Rentämter nicht liquidiren, ihr Antheil an den Concessionsertheilungen wird unentgeltlich expedirt, nur die Justizbeamten liquidiren,